Zu diesem B-Plan gibt es eine Gestaltungssatzung

siehe 4. Änderung

siehe 15. Änderung

siehe 3. Änderung

siehe 13. Änderung

Textliche Hinweise bei den Änderungen beachten

siehe 17. Änderung

siehe 1. Änderung

siehe 9. Änderung

siehe 5a. Änderung

siehe 14. Änderung

siehe 5. Änderung

siehe 10. Änderung

siehe 12. Änderung

siehe 2. Änderung

siehe 2b. Änderung

siehe 16. Änderung

Geltungsbereich 11. Änderung
siehe Ursprungsplan

Der Teilbereich, nördlich & westlich der Unterbrechungslinie ist von der Genehmigung ausgenommen!

ERGÄNZUNGS-/ÄNDERUNGSVERFAHREN

zu dem am 15.06.1981 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes "Sanierungsgebiet Altenberge" für den nördlichen und westlichen Teilbereich

Die nachstehende Ergänzung und Änderung dieses Bebauungsplanes wurde von Rat der Gemeinde Altenberge am 22.03.1982 gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes beschlossen:

1. Die Festsetzungen zur "Art der baulichen Nutzung" auf dem Bebauungsplan werden hinter "MK Kerngebiet" wie folgt ergänzt:
   * Die Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ist in den festgesetzten Kerngebieten ausgeschlossen (§ 1 Abs.5 BauNVO)."
2. Die für das Grundstück Flur 62 Flurstück 68 im Bebauungsplan festgesetzte "WA" (allgemeines Wohngebiet) wird gestrichen.

4401 Altenberge, den 23.03.1982

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Der Ergänzungs-/Änderungsbeschluß des Rates der Gemeinde Altenberge vom 22.03.1982 ist am 25.03.1982 ortsüblich kanntgemacht worden.

4401 Altenberge, den 25.03.1982

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 22.03.1982 den erneut geänderten Entwurf zugestimmt und die erneute Offenlegung des nördlichen und westlichen Teilbereichs des Bebauungsplanes "Sanierungsgebiet Altenberge" gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen.

4401 Altenberge, den 23.03.1982

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Der nördliche und westliche Teilbereich dieses Bebauungsplanes hat mit der zugehörigen Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz in der Zeit vom 02.04.1982 bis zum 22.04.1982 erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute Auslegung wurde am 25.03.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

4401 Altenberge, den 4.05.1982

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 17.5.1982 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossen.

4401 Altenberge, den 18.05.1982

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser ergänzte und geänderte Plan ist von Rat der Gemeinde Altenberge am 17.5.1982 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen worden.

4401 Altenberge, den 18.05.1982

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser ergänzte und geänderte Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung von 5.9.1982 Az.:"Bo 2-9-6204" genehmigt worden.

4400 Münster, den 3.4.1982

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der zugehörigen Begründung laut ortsüblicher Bekanntmachung vom ... öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 28.02.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

4401 Altenberge, den 22.09.1982

Der Gemeindedirektor

Eingetragene Ergänzung und Änderung lt. Ratsbeschluß vom 22.3.1982

Ergänzung: (1) zur "Art der baulichen Nutzung" hinter MK Kerngebiet: "Die Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ist in den festgesetzten Kerngebieten ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 BauNVO). "

Änderung: (2) Die für das Grundstück Flur 62 Flurstück 68 im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung " WA " (allgemeines Wohngebiet) wird gestrichen.

Zusätzliche Darstellung: südliche und östliche Begrenzung des erneut offenzulegenden Bereichs

Ergänzung gemäß Ratsbeschluß vom 15.06.1981 in roter Farbe kenntlich gemacht:

GFL-Fläche

mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger

und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger belastete Fläche

Diese Ergänzung wurde vom Rat der Gemeinde Altenberge am 15.06.1981 beschlossen.

4401 Altenberge, den 19.8.1981

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

BESTAND

FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZMAL
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE
WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GARAGEN
MAUER

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
(1) MK KERNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
(III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
(0,6) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

o OFFENE BAUWEISE
ED NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
E/D NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
o ABWEICHENDE BAUWEISE

BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAULINIE
BAUGRENZE
BAUGRENZE FÜR ANLAGEN UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF - BSG -

KIRCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
VERKEHRSFLÄCHE MIT EINSCHRÄNKENDEN WIDMUNGEN NACH DEM STRASSENRECHT
P ÖFFENTLICHE PARKPLATZ
DURCHGANG, DURCHFAHRT
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND VERSORGUNGSLEITUNGEN

TRAFOSTATION
10 kV ELEKTRIZITÄTSLEITUNG
WASSERLEITUNG
MIT LEITUNGSRECHT (WASSERLEITUNG)

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHE
PARKANLAGE
SPIELPLATZ

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Ga GARAGEN
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
BAU- UND NUTZUNGSGRENZE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ZUGLEICH GRENZE DES SANIERUNGSGEBIETES
ZU ERHALTENDE GEBÄUDE
ABZUBREHCENDE GEBÄUDE
ABZUBRECHENDE MAUERN
MASSANGABE

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

SAN SANIERUNGSGEBIET
DENKMAL

BAUGESTALTUNG

FD FLACHDACH
HAUPTFIRSTRICHTUNG

DAS PLANGEBIET DER NEUFASSUNG AM 26.10.1977 FÖRMLICH FESTGE...

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHEN ...

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG

A VOLLGESCHOSSE
MIT DER KENNZEICHNUNG „IM DG" IST DAS LETZTE VOLLGESCHOSS NUR IM DACHGESCHOSS (ALS VOLLGESCHOSS AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS § 18 BAUNVO) ZULÄSSIG.

B GARAGEN UND EINSTELLPLÄTZE
AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GARAGEN ODER EINSTELLPLÄTZE NUR AUF DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

HINWEISE

1) DER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT DIE FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON BAUVORHABEN ERFORDERLICHEN MINDESTFESTSETZUNGEN (§ 30 BBAUG) SOWIE DIE BEGRENZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN WENN UND SOWEIT BAUVORHABEN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN, GELTEN DIE ANBAUBESTIMMUNGEN DES § 25 ABS. 3 SATZ 1 LSTRG NICHT (§ 25 ABS. 3 SATZ 2 LSTRG).

2) INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN KÖNNEN LEITUNGSRECHTE DES VERSORGUNGSTRÄGERS ÜBERBAUT WERDEN, WENN DIE AUFLAGEN DES VERSORGUNGSTRÄGERS ZUR SICHERUNG DER LEITUNGEN ODER KANÄLE BERÜCKSICHTIGT WERDEN.

3) DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN MUSS DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN, DIE DER RAT DER GEMEINDE ALTENBERGE IN SEINER SITZUNG AM ..... BESCHLOSSEN HAT.

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER NEUFASSUNG VOM 1.10.1979 (GV NW S.594)

§§ 1,2,8,9 ff -12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S.341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL I S.2256 BER S.3617) ZULETZT GEÄNDERT AM 6.7.1979 (BGBL I S. 949)

§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S.96 / SGV NW 232), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.3.1979 (GV NW S.122), IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) DES BUNDESBAUGESETZES UND § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 29.11.1960 (SGV NW 231) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.1970 (GV NW S. 293), ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 25.9.1979 (GV NW S.648)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO - IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBL I S.1763)

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL I S. 21)

DIESEM BEBAUUNGSPLAN LAGEN DIE FLURKARTEN DES KATASTERAMTES STEINFURT ZUGRUNDE. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DEM STAND ... ENTSPRICHT

Altenberge, den 29. Oktober 1980

Öffentl. best. Verm.-Ing.

DIESER PLAN IST GEMÄSS §§ 2 UND 10 BBAUG AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... 19.. IM SINNE DES § 30 BBAUG AUFGESTELLT WORDEN.

ALTENBERGE, DEN ... 19..

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN „SANIERUNGSGEBIET ALTENBERGE" DER GEMEINDE ALTENBERGE HAT LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM ... GEMÄSS § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM ... 19.. BIS ZUM ... 19.. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ALTENBERGE, DEN ... 19..

DER GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN „SANIERUNGSGEBIET ALTENBERGE" DER GEMEINDE ALTENBERGE IST GEMÄSS § 10 BBAUG VOM RAT DER GEMEINDE ALTENBERGE AM ... 19.. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ALTENBERGE, DEN ... 19..

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DER BEBAUUNGSPLAN „SANIERUNGSGEBIET ALTENBERGE" DER GEMEINDE ALTENBERGE WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT.

MÜNSTER, DEN ... 19..
AZ.: "Bo 2-9-6204"

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG MIT ZUGEHÖRIGER BEGRÜNDUNG LAUT ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM ... 19.. ÖFFENTLICH AUSGELEGT. MIT DIESER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG IST DIESER PLAN RECHTSKRÄFTIG GEWORDEN.

ALTENBERGE, DEN ... 19..

GEMEINDE ALTENBERGE
BEBAUUNGSPLAN SANIERUNGSGEBIET
M.1:500 JANUAR 1981

Altenbe...

PROFESSOR DIPL.-ING. A. MACHTE...
ARCHITEKT, STADT- U. REGIONALPL...
PIGAGEALLEE 10 4000 DÜSSE...